

Merkblatt: Wildschäden in landwirtschaftlichen Kulturen

Haftung: (JG § 33 + § 34)

Die Pächter der Jagdgesellschaften haften solidarisch für Schäden des jagdbaren Wildes an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen oder Nutztieren.

Die Haftung entfällt für Schäden in Gebieten, wo ohne Bewilligung des Besitzers die Jagd untersagt ist (in Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und deren nächster Umgebung; in Baumschulen; in eingefriedeten Obstanlagen; in Weinbergen; in Park- und Gartenanlagen; in allseitig festgefriedeten Grundstücken ausserhalb des Waldes). Siehe unter Schutzmassnahmen.

Die Gemeinden haften für Wildschäden in den von der Jagd ausgenommenen Gebieten (Vogelreservate, Jagdbanngebiete, nicht verpachtete Gebiete).

Der Kanton haftet für Schäden, die durch bestimmte geschützte Tiere (Luchs, Bär, Wolf, Biber, Fischotter, Adler) oder durch Hirsche, Wildschweine, Gämsen oder Krähen verursacht werden. Bei Schäden von Hirschen, Wildschweinen, Gämsen oder Krähen muss sich die betroffene Jagdgesellschaft an der Schadenvergütung beteiligen.

Jagd und Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel §30: Ein Wildschaden ist vom betroffenen Besitzer unverzüglich der Jagdgesellschaft zu melden. Haftet der Kanton ganz oder teilweise, ist der Schaden gleichzeitig auch der Jagd- und Fischereiverwaltung zu melden.

Jagdbares Wild	Zuständigkeit	Selbsthilferecht	Haftung bei Schäden
Reh	Jagdgesell.	nein	100 % Jagdgesell.
Fuchs	Jagdgesell., Geschädigter	ja	keine
Dachs	Jagdgesell.	nein	100 % Jagdgesell.
Wildschwein	Jagdgesell.	nein	15 % Jagdgesell., 85 % Kanton
Hirsch	Jagdgesell.	nein	25 % Jagdgesell., 75 % Kanton
Steinmarder	Jagdgesell., Geschädigter	ja	keine
Nebelkrähe	Jagdgesell., Geschädigter	ja	10 % Jagdgesell., 90 % Kanton
Rabenkrähe	Jagdgesell., Geschädigter	ja	10 % Jagdgesell., 90 % Kanton
<i>(Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli, für Rabenkrähen, die in Schwärmen auftreten, gilt auf schadengefährdeten landw. Kulturen keine Schonzeit)</i>			
Saatkrähe	Jagdgesell., Geschädigter	nein	10 % Jagdgesell., 90 % Kanton
<i>(Schonzeit vom 16. Februar bis 31. Juli)</i>			
Ringeltaube	Jagdgesell., Geschädigter	ja	keine
Türkentaube	Jagdgesell., Geschädigter	ja	keine
Verwild. Haustaube	Jagdgesell., Geschädigter	ja	keine

Geschütztes Wild	Zuständigkeit	Selbsthilferecht	Haftung bei Schäden
Biber	Jagdgesell., Kanton	nein	Kanton
Gämse	Jagdgesell., Kanton	nein	25 % Jagdgesell., 75 % Kanton
Feldhase	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Edelmarder	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Kolkrabe	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Rebhühner	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Waldschnepfe	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Wacholderdrossel	Jagdgesell., Kanton	nein	keine
Star	Jagdgesell., Kanton, Geschäd.	ja	keine
Amsel	Jagdgesell., Kanton, Geschäd.	ja	keine

Selbsthilferecht: (JG § 31)

Fuchs und **Marder** dürfen durch den Grundbesitzer bei Schädigung oder Bedrohung in Gebäuden, Räumen und in deren allernächsten Umgebung erlegt werden, soweit nicht die Sicherheit von Personen oder Sachen gefährdet werden.

Stare und **Amseln** dürfen in Weinbergen und Obstanlagen zur Zeit der Frucht- und Beerenreife vom Grundbesitzer geschossen werden, wenn eine Schädigung (triftiger Grund) vorliegt.

Ringeltauben, Türkentauben, verwilderte Haustauben, Raben- und Nebelkrähen, die das Saatgut oder Getreide schädigen, dürfen vom Grundbesitzer geschossen werden (am Schadenort).

Es gibt keine Entschädigung für Schäden durch Tiere, gegen welche Selbsthilfemassnahmen ergriffen werden können (JSG Artikel 13, Absatz 1; Ausnahme: Raben-/Nebelkrähe).

Schutzmassnahmen: (JG § 32)

Zum Schutz der landwirtschaftlichen Kulturen (ausser gegen Wildschweine) sind zumutbare Massnahmen (z. B. Einzäunung) vom Landwirt zu treffen.

An die Kosten notwendiger und geeigneter Schutzmassnahmen zur Abwehr von Schäden durch das jagdbare Wild hat die Gemeinde einen angemessenen Beitrag zu leisten, ausgenommen sind Massnahmen gegen Wildarten, für deren Schäden der Kanton haftet (Verordnung Beitragsleistungen § 1). Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Weisungen (=Verordnung Beitragsleistungen). Es gibt einmalige Beiträge an die Einzäunung von mehrjährigen Intensivkulturen (Obst, Reben etc.). Haben die Schutzvorkehrungen ihren Zweck erfüllt, sind sie zu entfernen.

JSG: Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0)

JSV: Verordnung über die Jagd und dem Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.01)

JG: Kantonales Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (RB 922.1)

Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (RB 922.11)

Verordnung Beitragsleistungen: Verordnung des Regierungsrates über die Beitragsleistungen der Gemeinden an die Kosten der Wildschadenverhütungsmassnahmen (RB 922.12)

Adressen unter www.jfv.tg.ch Rubrik Jagd

Wildschadenexperten:

Schallenberg Hansueli, Bürglen, 071 633 24 47

Dähler Pirmin, Steckborn, 052 770 28 66

Ribi Hans, Ermatingen, 071 664 14 93

Frauenfelder Marcel, Harenwilen, 052 763 40 05